

Ergebnisprotokoll

Fachausschuss zu Überarbeitung der Richtlinie UZ 57 „Büro und Schulartikel“

21. April 2026 | 9:30-12:35 Uhr | online

Begrüßung

Suzanne Jovanovic, VKI, begrüßt die Teilnehmenden zum oben genannten Fachausschuss, erläutert organisatorische Punkte (insb. die Aufzeichnung des Fachausschusses zwecks Protokollierung; seitens der Teilnehmenden besteht dazu kein Widerspruch) und gibt eine kurze Einführung zur Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens: Die Richtlinie UZ57 besteht seit 2007; aktuell steht die sechste Überarbeitung an, die im ersten HJ 2026 erfolgt. Derzeit sind 8 Unternehmen und insgesamt 322 Produkte mit dem Österreichischen Umweltzeichen nach UZ57 zertifiziert.

Im Vorfeld des Fachausschusses fand bereits eine Online-Diskussion auf der Plattform Dispute statt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass alle im Fachausschuss beschlossenen Änderungen vom VKI bis 30. April in den Richtlinienentwurf eingearbeitet werden. Anschließend besteht bis zum 17. Mai die Möglichkeit zur Übermittlung schriftlicher Stellungnahmen. Inhaltliche Rückmeldungen zu den Kriterien, die nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden, müssen in der geplanten Sitzung vom Umweltzeichenbeirat im Juni diskutiert und beschlossen werden.

Status neu: *In der Sitzung des Umweltzeichenbeirats (27.04.2026) wurde die Verlängerung der derzeitigen Version der Umweltzeichenrichtlinie UZ 57 bis zum 31.12.2026 beschlossen. Der im Fachausschuss genannte Zeitplan wird dadurch aktualisiert.*

Produktgruppendefinition

In der Online-Diskussion wurde angeregt, die Produktgruppendefinition zwecks Transparenz, um weitere Produkte zu ergänzen sowie die Bezeichnung „Stempelfarben“ in „Stempelmedium“ zu ändern, da die bisherige Formulierung als Ausschluss von Stempeltinten interpretiert werden könnte. Darüber hinaus wurde der Wunsch geäußert, die derzeitige Definition zu Produkten für Kinder (Spielzeug) mit der Information zu ergänzen, dass die Kennzeichnung eines Produkts als Spielzeug in der Verantwortung des Herstellers liegt.

VKI schlägt nach Austausch mit dem Zeichengeber des Österreichischen Umweltzeichens vor, keine Änderung bei der Produktgruppendefinition vorzunehmen. Ausgenommen davon sind: die Umformulierung in „Stempelmedium“, die Ergänzung eines Verweises, dass Nachfüllkomponenten ebenfalls vom Geltungsbereich dieser Richtlinie erfasst sind sowie die ergänzende Information in Bezug auf Spielzeug. Darüber hinaus schlägt VKI im Rahmen der Richtlinienüberarbeitung vor, definierte Nachweise aufzunehmen, die in früheren Fassungen der Richtlinie nicht enthalten waren und somit eine zusätzliche Unterstützung für Lizenznehmer sowie Prüfstellen darstellen sollen.

Von einem Teilnehmenden wird die Frage gestellt, weshalb Rollerballschreiber und Fineliner im Geltungsbereich der Richtlinie nicht explizit angeführt sind, obwohl sie unter dem Kriterium „Spezifischen Regelungen für Büro- und Schulartikel“ genannt werden. Der Zeichengeber des Österreichischen Umweltzeichens stellt klar, dass diese Produkte bereits unter dem Punkt „Stifte“ inkludiert sind und es nicht zielführend ist, jede einzelne Produktart oder

Produktkategorie separat aufzulisten und weiter zu untergliedern, da sie bereits gesammelt der Produktgruppe „Stifte“ zugeordnet sind.

Keine weiteren Rückmeldungen aus dem Fachausschuss, VKI übernimmt die Änderungen im Richtlinienentwurf.

2 Gesundheits- und Umweltkriterien

2.1 Generelle Anforderungen

Aus der Branche wird angeregt für den dritten Aufzählungspunkt „Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden...“ einen Grenzwert zu definieren.

Weiters wird von einem Teilnehmenden die Frage gestellt, ob mit dem Verbot des Einsatzes von Duftstoffen auch Benzylalkohol als Lösungsmittel ausgeschlossen ist, da in Tabelle 2 eine entsprechende Ausnahmeregelung definiert ist.

Hinsichtlich des festgelegten Verbots von PFAS wird im Fachausschuss empfohlen, den Begriff „Verunreinigung“ zu streichen oder zu präzisieren, da diese Auslegung implizieren würde, dass beispielsweise für Bauteile auch der Einsatz von z.B. Teflon zulässig wäre.

VKI bedankt sich für den fachlichen Input und nimmt diesen für eine Nachprüfung mit.

2.2 Regelungen für chemische Gemische als Bestandteile der Produkte (-Erzeugnis)

Im Fachausschuss wird gebeten ergänzend auch Metalllegierungen aufzunehmen. VKI wird diese Aufnahme prüfen.

2.2.1 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Im Zuge der Überarbeitung wurde das Kriterium an eine neue, in mehreren Produktrichtlinien des Umweltzeichens einheitliche Formulierung angepasst. Seitens eines Teilnehmenden wird angeregt, eine ergänzende Definition aufzunehmen, die eindeutig festlegt, dass sich das Kriterium auf im Endprodukt enthaltene Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe bezieht, um eine klare Abgrenzung der Betrachtungstiefe innerhalb der Lieferkette sicherzustellen. VKI wird im Nachgang die Formulierung kontrollieren und ggf. anpassen.

2.2.2. Halogenierte organische Verbindungen (neues Kriterium)

Aus der Branche wird für die Einführung eines Grenzwertes plädiert. Zudem wird darum gebeten die Formulierung „enthalten“ zu ändern, da damit auch die unbewusste Verunreinigung interpretiert werden könnte.

Von einem Teilnehmenden wird angeregt, den im ersten Richtlinienentwurf vorgesehenen Absatz zur Meldepflicht bei Änderungen wieder aufzunehmen. VKI wird nach Zustimmung des Zeichengebers im Fachausschuss den Absatz wieder in den Richtlinienentwurf aufnehmen und prüft die Einführung eines Grenzwerts.

2.2.3 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz (neues Kriterium)

Im Zuge der Überarbeitung wurde das Kriterium an die in anderen Produktrichtlinien des Österreichischen Umweltzeichens verwendete einheitliche Formulierung angeglichen. Von einem Teilnehmenden wird vorgeschlagen, den Begriff „Punkt 3.1“ analog zur Terminologie im Sicherheitsdatenblatt „Abschnitt 3“ auszubessern. Zudem wird angeregt, den Begriff

„Chemikalien“ durch „Stoffe und Gemische“ zu ersetzen, da der Begriff „Chemikalien“ als zu weit gefasst angesehen wird. Weiters wird empfohlen, bei den Umweltgefahren die spezifischen Konzentrationsgrenzwerte durch M-Faktoren zu ersetzen und den Begriff „Mengenbeschränkung“ in der Tabelle durch „Konzentrationsbeschränkungen“ zu ändern.

Außerdem wird im Fachausschuss die Frage gestellt, warum überhaupt ein Grenzwert für akute Toxizität auf den inhalativen Expositionspfad definiert wird, da dieser beim Blauen Engel DE-UZ 200 nicht berücksichtigt wird. VKI stellt klar, dass die Richtlinie des Österreichische Umweltzeichens nicht mit der Richtlinie des Blauen Engel harmonisiert ist.

Aufgrund des im Fachausschusses bestehenden Dissens zu den chemischen Anforderungen schlägt VKI vor, die geforderten Grenzwerte und chemischen Formulierungen im Rahmen eines gesonderten Termins mit den Chemieexpert:innen gemeinsamen abzustimmen.

2.2.4 Regelungen für das Endprodukt (neues Kriterium)

VKI stellt ein neues Kriterium vor, das bereits einheitlich in anderen Produktrichtlinien des Österreichischen Umweltzeichens als Anforderung definiert ist. Ein Teilnehmender weist auf einen inhaltlichen Widerspruch in der Formulierung hin, da ein Stoff, der gemäß Tabelle 1 mit einem bestimmten Prozentsatz zulässig ist, als Bestandteil eines Gemisches dennoch einer Einstufungspflicht unterliegen kann, wodurch das Endprodukt nach dem neuen Kriterium wiederum ausgeschlossen wäre. Aus der Branche wird zudem rückgemeldet, dass bestimmte in Schreibmitteln verwendete Stoffe zwar lebensmittelrechtlich als unbedenklich gelten, jedoch als Bestandteil der Tinte gemäß CLP-VO als hautreizend eingestuft werden können. VKI bedankt sich für die Argumente und nimmt die genannten Punkte zur Nachbesprechung mit.

2.2.5. Spezifische Regelungen für chemische Gemische als Bestandteile der Produkte

In der Online-Diskussion wurde angeregt, die Formulierung dahingehend anzupassen, dass anstelle von „Lösungsmittel von organischen Pigmenten“, die Bezeichnung „organische Pigmente und deren Lösungsmittel“ verwendet wird.

Im Fachausschuss wird angeregt, den ersten Satz dahingehend in „alle folgenden absichtlich hinzugefügten Stoffe“ zu ändern. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Formulierung zu aromatischen Kohlenwasserstoffen als Konservierungsstoffe bzw. auch die Ausnahme für organische Pigmente und deren Lösungsmittel zu überdenken bzw. umzuformulieren ist. VKI nimmt diese Anmerkungen mit.

2.2.6 – Konservierungsstoffe

Im Zuge der Online-Diskussion, wurde gebeten die Stempel zu den Schreib-, Zeichen- Malgeräte und Zubehör zuzuordnen, um die Einhaltung der Grenzwerte für die Konservierungsstoffe sicherzustellen.

Aus der Branche wird die Frage gestellt, ob die Stoffeinschränkungen und Verbote ausschließlich oder zusätzlich gelten. Sofern diese zusätzlich gelten, wird darum gebeten dies in die Formulierung zu berücksichtigen. VKI stellt klar, dass die spezifischen Anforderungen zusätzlich gelten, und wird die bisherige Formulierung prüfen und ggf. anpassen.

Von Seiten eines Lizenznehmers wird die Frage gestellt, ob es eine alternative Möglichkeit zur Erbringung eines Nachweises gibt, wenn das Sicherheitsdatenblatt des Konservierungsmittels vom Lieferanten nicht offengelegt wird. Es wird insbesondere auf die Schwierigkeit hingewiesen,

dass bei Zukauf von Gemischen (z.B. Schreibmedium), der Lieferant die Sicherheitsdatenblätter von Konservierungsmitteln oft nicht offenlegen möchte oder ihm nicht vorliegt.

VKI schlägt als Lösung vor - in Ausnahmefällen - alternativ eine Herstellerklärung des Lieferanten zu akzeptieren aus der hervorgeht, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Der Fachausschuss nimmt dies im gemeinsamen Konsens an.

2.3 Materialanforderungen

2.3.1 Darstellung der Materialzusammensetzung (neues Kriterium)

VKI stellt ein neues Kriterium vor, das in Anlehnung an den Blauen Engel harmonisiert ist und als Anforderung die Angabe der Materialzusammensetzung des Produktes (verwendete Materialien, Gewichtsangaben, schematische Zeichnung) vorsieht. Von einer Teilnehmerin wird um Klarstellung gebeten, wo bei Schreibgeräten die Einschränkung auf Schaft und Kappe zu finden ist. VKI verweist darauf, dass diese Information bei den produktspezifischen Anforderungen für Schreibgeräte definiert ist. Im Fachausschuss gibt es keine Rückmeldungen. VKI nimmt das Kriterium in den Richtlinienentwurf auf.

2.3.2 Kunststoffe

VKI schlägt vor, einen allgemeinen Mindestanteil an Kunststoffrezyklaten in den allgemeinen Materialanforderungen zu verankern, da dieser bislang nur in den produktspezifischen Anforderungen zu finden ist.

Von einem Teilnehmenden wird gebeten beim allg. Verbot der halogenierten organischen Verbindungen, die Formulierung dahingehend anzupassen, dass klar ersichtlich ist, dass die definierten Ausnahmen aus Kriterium 2.2.2 hier ebenfalls gelten.

Ein Teilnehmer hinterfragt die Notwendigkeit eines Mindestanteils an Kunststoff Rezyklaten, da die Produkte grundsätzlich langlebig gestaltet sein sollen. Seitens der Branche wird hingegen rückgemeldet, dass aus Gründen der Ressourcenschonung und zur Leistung eines Beitrags zur Abfallvermeidung insbesondere auf Pre-Consumer Material aus der Industrie zurückgegriffen wird.

Nach intensiver Diskussion beschließt der Fachausschuss in einem gemeinsamen Konsens, den Mindestanteil an Kunststoffrezyklaten weiterhin bei den produktspezifischen Anforderungen zu belassen, in den Materialanforderungen als Formulierung deutlich klarzustellen, dass ein allgemeiner Wert gilt, sofern nicht bei einem spezifischen Produkt ein abweichender Wert angegeben ist. VKI wird die Formulierung eines Wertes in den Richtlinienentwurf aufnehmen und ggf. in einem separaten Termin zur Abstimmung vorstellen.

2.3.4 Metalle

VKI erläutert die Anpassungen dieses Kriterium insb. die Streichung des Nachweises für die Galvanisierung, da nach Rückmeldungen von UZ 57 Prüfstellen dieser Nachweis mit einem erhöhten Aufwand verbunden und in der Praxis kaum möglich ist.

Ein Teilnehmender weist auf einen inhaltlichen Widerspruch in der bisherigen Formulierung hin, wonach bei Metallbauteilen, die weniger als 5 Gewichts% des Produktes ausmachen, die definierten Schwermetallbeschränkungen nicht zur Anwendung kommen. Dies könnte in der Praxis bedeuten, dass z.B. ein halbes Gramm Cadmium in einem 20 Gramm Schreibgerät zulässig ist. Von Seiten der Lizenznehmer wird erklärt, dass die ursprüngliche Lesart in der Vergangenheit war, dass Metallteile, die weniger als 5% des Gesamtproduktes ausmachen (z.B. eine veredelte

Metallachse, mit den Nutzer: innen nicht in Berührung kommen) von den Anforderungen ausgenommen sind. Weiters wird darauf hingewiesen, dass mit EN 71-3 eine Beschränkung ohnehin geregelt ist.

VKI bedankt sich für die Hinweise und nimmt dies zur Überprüfung mit. Die Streichung des Nachweises für Galvanisierung wird vom Fachausschuss im gemeinsamen Konsens angenommen.

2.3.5 Papier und Karton

VKI schlägt vor, die bisherige Anforderung einer Prüfung nach INGEDE zum Nachweis der Deinkbarkeit bzw. zur Entfernung von Klebstoffen zu streichen, da dies keine wesentliche Anforderung für UZ57 darstellt. Keine Rückmeldung im Fachausschuss, die Anforderungen werden auf das Wesentliche beschränkt.

2.3.6 – Einsatz natürlicher Rohstoffe

VKI schlägt vor, das Kriterium einheitlich an die Formulierung in anderen UZ-Produkt Richtlinien anzupassen. Von einem Teilnehmenden wird angeregt, den Titel des Kriteriums in „Rohstoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs“ zu ändern. Ein weiterer Teilnehmer fragt, ob bei der Angabe der Herkunft auch Ausschlusskriterien vorgesehen sind. VKI prüft im Nachgang, ob eine Definition von Ausschlusskriterien hinsichtlich der Herkunft sinnvoll ist.

3. Spezifische Regelungen für Büro- und Schulartikel

3.1 Schreib-, Zeichen-, und Malgeräte und Zubehör

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Nachfüllbarkeit

In einer eingebrachten Rückmeldung zum Richtlinienentwurf wird auf die Schwierigkeit der Nachfüllbarkeit hingewiesen. VKI erklärt, dass die allgemeine Anforderung der Nachfüllbarkeit seit der Richtlinienentstehung besteht. Von den Teilnehmenden wird darauf hingewiesen, dass einige Produkte – insbesondere Fineliner – aufgrund ihrer Konstruktion technisch nicht nachfüllbar sind und mit dieser Anforderung ausgeschlossen sind. Von einer Teilnehmerin wird insbesondere die Schwierigkeit bei Stempeln erläutert und vorgeschlagen, die Handfärbestempel als Ergänzung zur bestehenden Ausnahmeregelung für gefaste Minenstifte aufzunehmen.

Der Fachausschuss einigt sich in einem gemeinsamen Konsens, die allgemeine Nachfüllbarkeitsanforderung beizubehalten und produktspezifische Ausnahmen (z.B. für Fineliner, Handfärbestempel etc.) zu formulieren.

Kugelspitze

Sowohl in der Online-Diskussion als auch in einer eingereichten Rückmeldung zum Richtlinienentwurf wurde die Frage gestellt, aus welchen Gründen für Kugelschreiberspitzen ausschließlich die Materialien Wolframcarbid oder Edelstahl zum Einsatz kommen dürfen. VKI erläutert, dass Edelstahl im Zuge der Richtlinienüberarbeitung noch aufgenommen wurde, der Hintergrund für die Auswahl dieser Materialien daran liegt, den Verschleiß beim Schreiben zu minimieren. Von einem Teilnehmenden wird eingebracht, dass Kunststoffspitzen mit Metallkugeln in der Praxis funktionstüchtig sind und ein genereller Ausschluss nicht

nachvollziehbar ist. Eine Teilnehmerin verweist auf die Qualität die Wolframcarbid mit sich bringt; eine Gleichwertigkeit von Kunststoffspitzen sei von der Schreiblänge abhängig.

Der Fachausschuss nimmt in einem gemeinsamen Konsens an, Kunststoffspitzen in Kombination mit Metallkugeln zuzulassen, sofern die erforderliche Schreiblänge nachgewiesen werden kann. VKI wird mit den Fachexpert:innen in einem gemeinsamen Austausch die Formulierung einer Definition für die Schreiblänge vornehmen.

Cap-off Time

VKI erläutert, dass die Cap-off Time bereits seit Jahren in der Richtlinie enthalten ist und im Zuge der Richtlinienüberarbeitung ergänzend definiert wurde, für welche Produkte dieser durchzuführen ist. Von einem Teilnehmer im Fachausschuss wird angemerkt, dass für die Cap-off Time kein genaues Prüfkriterium definiert ist, anhand dessen einheitlich beurteilt werden kann, ob das Produkt nach der Lagerung noch funktionstüchtig sei (z.B. Anschreiblänge, Farbtintensität). Weiters wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Tintenarten (Textmarker, Filzstifte, etc.) unterschiedlich lange offengehalten werden können. VKI wird die genannten Punkte in einer Nachbesprechung mit den Expert:innen thematisieren und die Prüfbedingungen der Cap-off Time des Nordic Swans als mögliche Alternative vorstellen.

Garantie

Im Fachausschuss wird die bisherige allgemeine Garantieranforderung hinterfragt: Es ist unklar, was konkret garantiert werden muss, da über den Link die Informationen über die freie Wahl von Garantieren zu finden sind. Seitens einer Teilnehmerin wird darauf hingewiesen, dass eine 5-Jahres-Garantie auf Schreibfedern am Markt nicht mehr üblich ist. Von einer Prüfstelle wird angemerkt, dass eine Anforderung ohne Definition einer Garantie keinen Sinn ergibt. VKI nimmt den Punkt zur Überprüfung mit.

3.1.4 Füllhalter

Auf Basis einer Rückmeldung zum Richtlinienentwurf wurde vorgeschlagen, für Konverter eine Anforderung zu formulieren, die sich auf eine einfache und saubere Befüllung aus einem Tintenfass bezieht. Von den Teilnehmenden des Fachausschusses wird darauf hingewiesen, dass „sauber“ nicht definierbar ist, da das Eintauchen der Schreibfeder in Tinte immer eine Verschmutzung verursacht. VKI sieht diese Anforderung ebenfalls als nicht zielführend. Eine zusätzliche Anforderung wird daher nicht aufgenommen.

3.1.5 Kugelschreiber, Tintenkugelschreiber, Rollerballschreiber, Gelschreiber

VKI erklärt, dass die Tabellen korrigiert und mit dem Nordic Swan und ISO vereinheitlicht wurden. Im Fachausschuss wird die neu eingefügte Spalte „Produkt ohne Nachfüllung“ diskutiert: Da Kugelschreiber gemäß der Richtlinie nachfüllbar sein müssen, ist die zusätzliche Spalte nicht notwendig. Der Fachausschuss einigt sich in einem gemeinsamen Konsens diese nicht aufzunehmen.

3.1.6 – Marker und Lackmalstifte

Von einem Teilnehmenden wird darauf hingewiesen, dass Trockentextmarker mit Angaben zu Tintendurchfluss und Füllmenge in der bisherigen Auflistung angeführt sind, obwohl diese aufgrund einer trockenen, weichen Mine keine Tinte enthalten. VKI nimmt diesen Hinweis mit und wird die korrekte Einordnung vornehmen.

3.5.1 – Klebstoffe

In der Online-Diskussion wurde vorgeschlagen, einen zusätzlichen Anforderungspunkt zu definieren, der die Gestaltung des Schraubverschlusses der Verpackung betrifft, um zu ermöglichen, dass das Produkt senkrecht aufgestellt werden kann, damit der gesamte Inhalt genutzt wird.

Seitens der Teilnehmenden des Fachausschuss wird jedoch bezweifelt, dass diese Anforderung allgemein praktikabel ist, da bei flüssigen Klebstoffen die Gefahr besteht, dass diese beim Öffnen auslaufen könnten, wenn sie senkrecht aufgestellt werden. Der Fachausschuss einigt sich in einem gemeinsamen Konsens, diese Anforderung nicht in die Richtlinie aufzunehmen.

Darüber hinaus würde in der Online-Diskussion die Frage gestellt, weshalb Metalltuben ausgeschlossen sind. VKI erläutert – auf Basis vorliegender Auskünfte - dass der Ausschluss in der Vergangenheit definiert wurde, um die Verwendung von lösungsmittelfreiem Klebstoff sowie abfallarmer Verpackungen zu fördern. Klebstoff in Metalltuben sind häufig mit einer zusätzlichen Sekundärverpackung verbunden, die sich nachteilig auf die Ökobilanz auswirkt.

Demgegenüber wird von einem Experten für Ökobilanzen eingebracht, dass eine Aluminiumtube aus 100% Recyclingmaterial im Vergleich zu einer konventionellen Primärkunststoffverpackung eine deutlich bessere CO₂-Bilanz aufweist. Von einer Teilnehmerin wird jedoch die Vollständigkeit dieser Argumentation hinterfragt: Die Rückführung von Metalltuben in den Recyclingkreislauf sei nicht gesichert, zudem hebe sich ein hochwertiges Produkt mit einer Aluminiumtube kaum von einem Standardprodukt ab.

VKI nimmt diesen Punkt zur weiteren Recherche bzw. Nachbesprechung mit dem Experten sowie dem Zeichengeber des Österreichischen Umweltzeichens mit.

3.7.3 – Stempelmedium (Stempelfarbe/tinte)

In der Online-Diskussion wurde angeregt, den bisherigen Titel des Kriteriums „Stempelfarbe“ in „Stempelmedium“ zu ändern, da andernfalls der Eindruck entsteht, dass Stempeltinten ausgeschlossen sind. Darüber hinaus wurde gebeten, eine entsprechende Definition zu ergänzen. Die Anforderungen bleiben inhaltlich unverändert. Keine Rückmeldungen aus dem Fachausschuss.

3.8 Nachfüllzubehör (Vorschlag als neues Kriterium)

VKI hat für den Fachausschuss ein neues Kriterium zur Diskussion formuliert, in dem u.a. festgehalten ist, dass bei Nachfüllzubehör ein Austausch ohne Spezialwerkzeug möglich sein soll und die Qualität der Erstausrüstung zu erfüllen ist.

Seitens der Branche wird angemerkt, dass die Qualitätsanforderung bei z.B. Nachfülltinten, deren Zusammensetzung von jener der Erstausrüstung abweichen kann, nur schwer nachzuweisen ist. Der Fachausschuss einigt sich in einem gemeinsamen Konsens, das vorgeschlagene Kriterium nicht aufzunehmen und die Anforderungen an das Nachfüllzubehör in den jeweiligen produktspezifischen Abschnitten beizubehalten. VKI streicht das Kriterium.

4. Produktion

4.1 - Betriebsanlagen

VKI erläutert, dass das Kriterium inhaltlich unverändert bleibt und innerhalb der Richtlinienstruktur verschoben wurde. In der Online-Diskussion wurde angemerkt, dass der Nachweis für ein AWK gemäß AWG 2002 entfallen sollte, sofern sich die Betriebsanlage im Ausland befindet. VKI erklärt, dass in diesen Fällen der Nachweis in Anlehnung eines AWK erbracht werden soll und Mindestinformationen bereitzustellen sind.

Seitens einer Prüfstelle wird darauf hingewiesen, dass bei importierten Produkten es in der Praxis nicht möglich ist, die Einhaltung von EU-Regelungen vor Ort zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird die grundsätzliche Frage gestellt, ob der Begriff „Produktionsstätte“ mit dem Ursprungsland (Country of Origin) gleichgesetzt werden kann. VKI nimmt dies zur Nachrecherche und Abstimmung mit den Umweltzeichenkolleg: innen und Zeichengeber des Österreichischen Umweltzeichens mit.

4.2 – Verpackungen

VKI stellt die überarbeiteten Anforderungen für die Verpackung vor. In der Online-Diskussion sowie in Gesprächen, die im Zuge der Richtlinienarbeit geführt wurden, wurde angeregt, das Kriterium an die Formulierung der Richtlinie des Blauen Engel DE-UZ 200 zu harmonisieren.

Von mehreren Teilnehmenden werden Bedenken geäußert: Packbänder und Schrumpffolien können den bislang geforderten Recyclinganteil von 50% technisch nicht erfüllen; Wellpappe könnte z.B. nicht als Mehrwegtransportverpackung eingesetzt werden; zudem wird das bisherige generelle Verbot von Beschichtungen von Papier und Kartonage als nicht zielführend erachtet. Von einer Teilnehmerin wird angeregt, die Definition von Verkaufsverpackung zu präzisieren, sodass Transport- und Fixiermittel klar ausgenommen sind. VKI nimmt die genannten Punkte zur Nachrecherche mit.

4.3 – Transporteinheiten (neues Kriterium)

Im Zuge der Richtlinienüberarbeitung wurde angeregt, eine Ausnahme für Einweganteile zu formulieren, die der Verpackung zugeordnet sind. Mit dem vorgeschlagenen neuen Kriterium sind notwendige, nicht vermeidbare funktionale Einweganteile zulässig.

Von einer Teilnehmerin wird vorgeschlagen, die Nennung von konkreten Beispielen für Transporteinheiten (z.B Paletten) explizit in die Richtlinie aufzunehmen, um wiederkehrende Rückfragen der Lizenznehmer zu vermeiden. VKI nimmt diesen Vorschlag zur Nachrecherche auf.

5 Gebrauchstauglichkeit

VKI stellt einen Vorschlag für einen neuen Abschnitt vor, in dem die bisherigen Anforderungen zur Nachfüllbarkeit, Produktkennzeichnung und Zerlegbarkeit der Produkte strukturell gebündelt und zugeordnet . VKI schlägt jedoch vor, den im Entwurf vorgesehenen Nachweis in Form einer Herstellererklärung zur Bestätigung der Gebrauchstauglichkeit des Endproduktes nicht in die Richtlinie aufzunehmen. Die Teilnehmenden des Fachausschusses stimmen diesem Vorschlag zu.

5.1 - Produktkennzeichnung

Von einem Teilnehmenden wird die Notwendigkeit der Anforderung zur Produktkennzeichnung infrage gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese bereits durch gesetzliche Vorgaben ausreichend abgedeckt ist, weshalb vorgeschlagen wird, das bisherige Kriterium zu streichen. Eine Teilnehmerin sieht hingegen weiterhin die Notwendigkeit dieses Kriteriums, da bei Produkten nicht immer der Hersteller, sondern teilweise ausschließlich der Handelsbetrieb angegeben ist. Vom Zeichengeber des Österreichischen Umweltzeichens wird erläutert, dass es in diesem Zusammenhang nicht relevant ist, wer der tatsächliche Hersteller ist, solange ein Inverkehrbringer auf dem Produkt ausgewiesen ist.

Der Fachausschuss einigt sich in einem gemeinsamen Konsens dahingehend, das bisherige Kriterium zu streichen.

5.2 - Nachfüllbarkeit

Das Kriterium wurde bereits im Rahmen der Diskussion zu 3.1.1 Allgemeine Anforderungen besprochen (s.o). Die allgemeine Anforderung zur Nachfüllbarkeit bleibt aufrechterhalten; Ausnahmen werden in den jeweiligen produktbezogenen Abschnitten ergänzt. Keine weiteren Rückmeldungen.

5.3 - Zerlegbarkeit der Produkte

In einer eingelangten Rückmeldung zum Richtlinienentwurf wurde hingewiesen, dass Produkte nicht in allen Fällen so beschaffen sein können, dass sie zu Reparatur- und Recyclingzwecken zerlegbar sind. Seitens der Branche wird im Fachausschuss hierfür exemplarisch Textmarker genannt, die aus Gründen der Dichtheit fest verschlossen sein müssen; bei Stempeln sind keine Ersatzgehäuse erhältlich. Ein Teilnehmender erachtet die Anforderung als nicht mehr erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR). Von Seiten des Zeichengebers wird betont, dass die Zerlegbarkeit und Reparierbarkeit im Sinne des Österreichischen Umweltzeichens und der Förderung der Kreislaufwirtschaft eine wichtige Rolle spielt. Dies sollte daher nicht gänzlich entfallen, sondern künftig als Leitprinzipien bzw. Statement in der Einleitung der Richtlinie verankert sein und nicht mehr als eigenes Kriterium.

Die Teilnehmenden einigen sich, das bisherige Kriterium zu streichen und stattdessen die Zerlegbarkeit und Reparierbarkeit als Leitprinzipien in die Einleitung der Richtlinie aufzunehmen. VKI übernimmt die Änderungen im Richtlinienentwurf.

Weiteres Vorgehen

VKI bedankt sich bei allen Teilnehmenden des Fachausschusses für die konstruktive Diskussion. Bei mehreren Punkten – insbesondere im Bereich der chemischen Anforderungen – konnte kein gemeinsamer Konsens erzielt werden. Vor diesem Hintergrund wird VKI einen gesonderten Termin mit den einschlägigen Expert:innen vereinbaren, um die Punkte im Nachgang fachlich zu besprechen und abzustimmen.